



BUND FREIER HEILBERUFE e.V.
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
Telefon (0541) 287 34
Telefax (0541) 320 82

**Herrenteichsstr. 1
49074 Osnabrück**

**Tel. (05 41) 2 87 34
Fax (05 41) 3 20 82**

SATZUNG

Stand: Januar 2002

**Eingetragen im Vereinsregister Osnabrück
VR 2717**

Geschäftsführender Vorstand:

Volker Piel · Dr. Dr. Peter Karl (stellv.) · Susanne Raffel (stellv.)

Dt. Apotheker u. Ärztebank

Kto.-Nr. 0005850991 (BLZ 265 606 25)

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen BFH Bund freier Heilberufe.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR2717 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

Der Bund freier Heilberufe verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. seine Mitglieder in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu beraten;
2. mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, Ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
3. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
4. Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein kann sich an anderen Vereinen/Verbänden beteiligen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und natürliche und juristische Personen des Heilwesens werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. Die Annahme oder Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs, Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die Beschwerde ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über Beschwerden entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kostentragung

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Soweit der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie sollen dem Verein oder einem seiner Mitglieder angehören oder sich zumindest durch besondere Sachkunde auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet auch über die Entlastung des Gesamtvorstandes für jedes vergangene Geschäftsjahr und über eine evtl. vorzeitige Abberufung.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der geschäftsführende Vorstand ihn einberuft oder wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(4) Der Gesamtvorstand ist zuständig für

- a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes aus seiner Mitte.

Er ist fernerhin in den in der Satzung weiterhin vorgesehenen Fällen zuständig.

Seine Entscheidungen werden vom geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Ein stellvertretender Vorsitzender ist nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtvorstand endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand wählt in diesem Falle für den Rest der Wahlperiode aus seinen Reihen ein Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand.

Wiederwahlen bei erneuten Wahlen in den Gesamtvorstand sind möglich.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung und Verwaltung des Vereins, dessen Darstellung in der Öffentlichkeit und für die weiteren in dieser Satzung bestimmten Aufgaben verantwortlich. Er leitet den Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl des Gesamtvorstandes
- c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- d) die Auflösung des Vereins.

Die (auch ergänzende) Zuständigkeit der weiteren Organe, so wie sie in der Satzung bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt.

(2) Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich gefaßt werden.

§ 10 Häufigkeit und Ladungsfristen für Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein, wobei die Frist mit dem Tag nach Aufgabe der Ladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu laufen beginnt und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitberechnet werden darf.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Wenn 30% oder mehr der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung begehren, hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein vertretendes Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

Beschlüsse einer Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in einer Mitgliederversammlung der Mehrheit von 3/4 der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Zustimmung des Gesamtvorstandes, im Falle einer schriftlichen Abstimmung der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder und der Zustimmung des Gesamtvorstandes; die Zustimmung des Gesamtvorstandes kann durch die Stimmen aller Mitglieder des Vereins ersetzt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 11 Liquidation

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und stimmt der Gesamtvorstand zu, so werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts der Satzung in gehöriger Form festzuhalten.

(3) Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den in der Gründerversammlung gewählten Vorsitzenden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, eventuellen Beanstandungen des Registergerichts durch Änderung dieser Satzung abzuhelpfen. Der Bevollmächtigte ist auch zur Anmeldung solcher aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlichen Änderungen beim Vereinsregister allein ermächtigt, und zwar auch aufgrund ausdrücklicher Bevollmächtigung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
